

An die  
Präses  
der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Frau Anna Gallina  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg

Hamburg, den 30. Oktober 2020  
206352/mej/

### **Kostenrechtsänderungsgesetz 2021**

Sehr geehrte Frau Senatorin,  
liebe Frau Gallina,

im Rahmen unseres gemeinsamen Treffens in Ihrem Hause am 07. September sprachen wir unter anderem über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021), der kurz darauf, nämlich am 16. September, vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Dieses Gesetz dient längst überfälligen Anpassungen der Rechtsanwaltsvergütung, die zuletzt mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2013 erhöht wurde.

Das Ziel, die anwaltliche Vergütung an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2013 anzupassen und die gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb auszugleichen, wird aus Sicht der Anwaltschaft mit dem KostRÄG nicht vollständig erreicht und insbesondere die allgemeine lineare Anpassung bleibt hinter den Forderungen von BRAK und DAV zurück, die schon in ihrem gemeinsamen Forderungskatalog vom März 2018 unterbreitet wurden. Gleichwohl hat die Anwaltschaft ihre Kritik im Interesse eines raschen Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens weitestgehend zurückgestellt und zugleich gefordert, zukünftig Anpassungen – anders als bisher – in wesentlich kürzeren Anpassungszeiträumen vorzunehmen.

Am kommenden Freitag, dem 06. November, soll das Gesetz nun im Bundesrat behandelt werden. Mit größtem Befremden nehmen wir die Forderung des Finanzausschusses des Bundesrates zur Kenntnis, das Gesetz erst zum 01. Januar 2023 – also zwei Jahre später

und insgesamt rd. 10 Jahre nach der letzten Vergütungsanpassung – in Kraft treten zu lassen. Zur Begründung wird auf eine höhere Belastung der Länder durch die Covid19-Pandemie verwiesen. Dies ist unverständlich, unangemessen und für die Anwaltschaft gänzlich inakzeptabel!

Die insbesondere mit Blick auf Corona schwierige Lage darf, worauf BRAK und DAV in dem beigefügten gemeinsamen Rundschreiben an die Ministerpräsidenten der Länder vom 28.10.2020 zutreffend hinweisen, nicht dazu führen, dass längst überfällige Gesetzesänderungen, die lediglich einen teilweisen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftliche Entwicklung in der Vergangenheit bringen sollen, weiter hinausgezögert werden. Auch bei anderen Berufsgruppen wird trotz der derzeitigen Ausnahmesituation anerkannt, dass die Gebühren und Gehälter steigen müssen. Erst im Juni hat der Bundesrat einer Anpassung der Vergütung der Steuerberater um mehr als 12 % zugestimmt. In diesen Tagen wurde zudem eine Anhebung der Löhne für die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen zwischen 3,2 und 4,5 % vereinbart, bis Ende 2022. Seit der letzten Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung 2013 (!) sind die Tariflöhne bereits bis heute um mehr als 19 % gestiegen. Und auch die Anwaltschaft zahlt ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen angemessenen Lohn.

Für die Anwaltschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg darf ich Sie, sehr geehrte Frau Senatorin, daher dringend bitten, sich für das Inkrafttreten des längst überfälligen Kostenrechtsänderungsgesetzes zum 01.01.2021 einzusetzen!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Lemke  
Präsident

Anlage



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



DeutscherAnwaltVerein

An die  
Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten  
der Länder

Berlin, 28. Oktober 2020

**Gesetzentwurf zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)**

Anrede,

der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRaK) begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021) endlich die zwingend notwendige Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung in Angriff genommen wird, für die wir uns seit Langem einsetzen.

Für uns überraschend haben drei Bundesländer im Finanzausschuss des Deutschen Bundesrates von dem bisherigen Kurs abweichende Anträge gestellt. Der Antrag nach einem späteren Inkrafttreten (2023) hat zumindest im Ausschuss eine Mehrheit gefunden. Dies irritiert uns sehr, da die Anwaltschaft entgegenkommend einen Konsens mit den Bundesländern auf der Ebene der Justiz erreicht hat. Diesen gilt es aufrecht zu erhalten. Es ist unerlässlich, das Gesetzgebungsverfahren nun äußerst zügig abzuschließen, damit die Anpassung der anwaltlichen Gebühren spätestens zum 01.01.2021 Inkrafttreten kann und auch die Anwaltschaft nach nunmehr sieben Jahren an den wirtschaftlichen Entwicklungen beteiligt wird. Denn nur eine angemessene gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung gewährleistet dauerhaft den Zugang zum Recht, insbesondere auch in der Fläche. Die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von anwaltlichen Dienstleistungen kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Anwaltschaft auch von ihrer Arbeit leben kann. Eine nicht angepasste Vergütung nach dem RVG benachteiligt insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Fläche und im Osten, da hier deutlich seltener Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden.

Die – insbesondere mit Blick auf Corona – schwierige Lage darf aber nicht dazu führen, dass längst überfällige Gesetzesänderungen, die lediglich einen teilweisen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftliche Entwicklung in der Vergangenheit bringen sollen, weiter hinausgezögert werden. Auch bei anderen Berufsgruppen wird trotz der derzeitigen Ausnahmesituation anerkannt, dass die Gebühren und Gehälter steigen müssen. Erst im Juni hat der Bundesrat einer

**Bundesrechtsanwaltskammer**

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 – 0  
Fax +49.30.28 49 39 – 11  
Mail zentrale@brak.de  
Web www.brak.de

**Deutscher Anwaltverein e. V.**

Littenstraße 11  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.72 61 52 - 0  
Fax +49.30.72 61 52 - 190  
Mail dav@anwaltverein.de  
Web www.dav.de



Anpassung der Vergütung der Steuerberater um mehr als 12 % zugestimmt. In diesen Tagen wurde zudem eine Anhebung der Löhne für die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen zwischen 3,2 und 4,5 % vereinbart, bis Ende 2022. Seit der letzten Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung 2013 (!) sind die Tariflöhne bereits bis heute um mehr als 19 % gestiegen. Und auch die Anwaltschaft möchte den zahlreichen in den Kanzleien beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen angemessenen Lohn zahlen.

Wenn es eine gesetzliche Gebührenordnung gibt, hat der Gesetzgeber zugleich die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die an diese gebundenen Berufsangehörigen nicht von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung abgekoppelt werden.

Lässt man diese nun aus, liefe man Gefahr, dass es ein Ausweichen in Vergütungsvereinbarungen gibt. Unser Kostenerstattungssystem baut aber auf der gesetzlichen Vergütung auf. Daher brauchen wir auch eine Akzeptanz derselben in der Anwaltschaft. Dies ist mit den bestehenden Sätzen nicht mehr zu erreichen.

Das Ausweichen auf Vergütungsvereinbarungen führt zu einer mittelbaren Diskriminierung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, da diese nach wie vor überdurchschnittlich in Rechtsgebieten vertreten sind, in denen nur in geringem Umfang Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Auch die Anwaltschaft ist in dieser Krise besonders gefordert. Sie ist in der aktuellen Krisensituation weiterhin für ratsuchende Bürger erreichbar. Sie hat als Organ der Rechtspflege eine elementare Bedeutung für das Funktionieren unseres Rechtsstaates. Dieser wichtigen Aufgabe müssen Rechtsanwälte weiter nachkommen. Sie müssen ihr aber auch weiter nachkommen „können“.

Unser Kostenerstattungssystem baut auf der gesetzlichen Vergütung auf, so dass das Ausweichen auf Vergütungsvereinbarungen die Frage nach materiellen Schadenersatzansprüchen aufwerfen kann und dadurch zu einer Mehrbelastung der Gerichte führt.

Ausreichende Rahmenbedingungen müssen erhalten bleiben: Denn die Anwaltschaft ist ebenso deutlich von der Krise betroffen.

Zwei Umfragen über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft der BRAK im April und im September 2020 haben gezeigt, dass ein Drittel der teilnehmenden Rechtsanwälte erheblich weniger Mandate und damit einen empfindlichen Umsatzeinbruch zu verkräften hat. Über 20 % gaben an, auf Soforthilfen angewiesen zu sein. Noch alarmierender ist, dass über ein Zehntel der befragten Rechtsanwälte davon ausgeht, die Krise überhaupt nicht wirtschaftlich überwinden zu können. Dieses Ergebnis darf nicht unterschätzt werden und wird sich im Zweifel in den nächsten Monaten verschlimmern, da sich die Liquiditätseinbußen bei der Anwaltschaft zum Teil zeitverzögert zeigen. Sie hatte zu Beginn der Krise ggf. noch Einnahmen aus Vorschüssen oder bearbeiteten Mandaten zu verzeichnen. Der Rückgang bei den Neumandaten wird sich langfristig spürbar auswirken. Im September gaben zudem rund 30 % aller Befragten an, mehr offene Rechnungen bei Mandanten zu haben als noch vor Pandemiebeginn. Auch dies kann zu Liquiditätssengpässen führen.

Als elementare Säule unseres Rechtssystems dürfen Rechtsanwälte nicht von der Einkommensentwicklung abgekoppelt werden. Deshalb ist es von enormer Bedeutung, dass die Rechtsanwaltsvergütung in dieser Legislaturperiode zumindest an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2013 angenähert wird. So können auch die schlimmsten wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Anwaltschaft abgewendet werden.

Für einen starken Rechtsstaat muss auch die Anwaltschaft stark bleiben. Dafür ist sie dringend auf die – längst überfällige – Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung noch in dieser

Legislaturperiode angewiesen. Die wirtschaftliche Grundlage muss gesichert werden. Hierbei bitten wir Sie eindringlich um Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Rechtsanwalt u. Notar Dr. Ulrich Wessels  
Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

---

Rechtsanwältin u. Notarin Edith Kindermann  
Präsidentin Deutscher Anwaltverein e. V.

